

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 19 O 1359/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Classen Rafael, [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

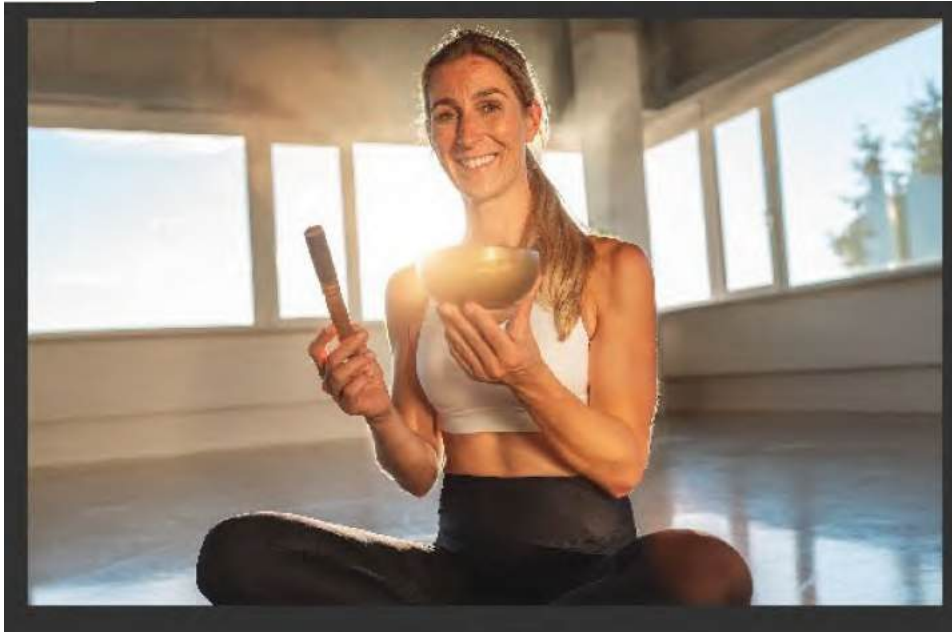
wegen Urheberrecht

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 19. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.03.2026 folgendes

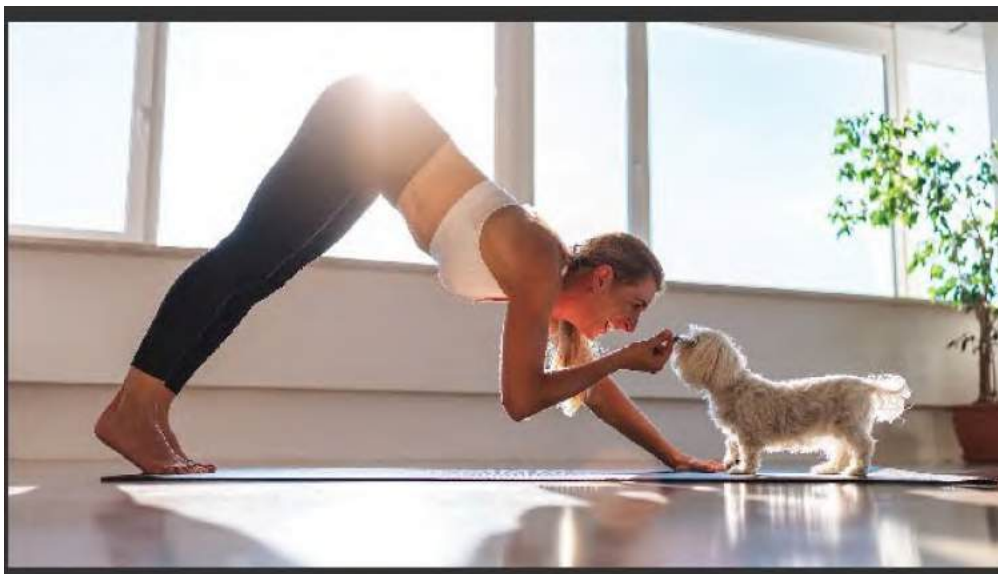
Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft oder der Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten zu unterlassen, die nachfolgend bezeichneten Fotografien, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Klägers öffentlich zugänglich zu machen oder an Dritte weiterzugeben, insbesondere durch die Weitergabe an die Betreiberin der Webseite „h [REDACTED]“ sowie deren Nutzung auf dem Instagram-Account „ [REDACTED]“ zur kommerziellen Werbung:

a) Bild „Mediationsszene mit Klangschale“ (Dateiname DSC09613.ARW), vom Kläger erstellt am 03.07.2022, auf welchem die Beklagte bekleidet mit weißem Sport-Top und schwarzer Leggings in einem lichtdurchfluteten Raum sitzt und eine goldene Klangschale sowie einen zu dieser gehörigen Holzklöppel in Händen hält, wie folgt:



b) Bild „Yoga-Szene mit Hund“ (Dateiname DSC08490.ARW), vom Kläger erstellt am 05.07.2022, auf welchem die Beklagte sich in der Yoga-Pose „herabschauender Hund“ mit ausgestreckten Armen und Beinen befindet, während sie einem kleinen weißen Hund etwas entgegenstreckt, wie folgt:



2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.420,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 2.500,00 vom 31.08.2024 bis 10.02.2025 und aus einem Betrag in Höhe von 3.420,00 ab 11.02.2025 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 30 % und die Beklagte 70 % zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch hinsichtlich der Ziffer 2. nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags und hinsichtlich der Ziffer 1. gegen Zahlung in Höhe von 6.000,00 €. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 11.820,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten Ansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung zweier vom Kläger angefertigter Fotografien durch die Beklagte geltend.

Der Kläger erstellte jeweils im Jahr 2022 die beiden streitgegenständlichen Fotografien, auf welchen jeweils die Beklagte als Model abgebildet ist.

Bereits zuvor schlossen die Parteien am 14.05.2021 eine Vereinbarung, wonach der Beklagten die Nutzung von Fotografien des Klägers, auf welchen die Beklagte abgebildet ist, zur Eigenwerbung gestattet ist. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 2 (dort Seite 7) Bezug genommen.

Mit E-Mail vom 17.06.2024 (Anlage K 1) entzog der Kläger der Beklagten etwaige eingeräumte Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung. Mit Schreiben vom 22.07.2025 hat der Kläger die entsprechende Vereinbarung angefochten.

Am 16.03.2023 wurden die beiden Fotografien durch die Betreiberin der Webseite [REDACTED], bei welcher es sich um eine Freundin der Beklagten handelt, auf deren Instagram-Account [REDACTED] veröffentlicht, wobei die Fotografien durch die Beklagte zur entsprechenden Veröffentlichung weitergegeben wurden. Die ursprünglich in den Bilddateien enthaltenen IPTC- und EXIF-Metadaten wurden vor Veröffentlichung vollständig entfernt.

Der Kläger behauptet, sowohl bei der Webseite [REDACTED] als auch bei dem Instagram-Account [REDACTED] liege eine gewerbliche Nutzung vor. Der Kläger behauptet weiter, er erziele für eine vergleichbare Nutzung wie die hier streitgegenständliche gemäß seiner Preisliste eine Lizenzgebühr pro Bild in Höhe von 855,00 €. Weiter behauptet der Kläger, die Beklagte habe auf mehreren Bildern das eigene Logo über das vom Kläger erstellte Bildmaterial gelegt.

Der Kläger ist der Ansicht, die Vereinbarung vom 14.05.2021 sei bereits aus formalen Gründen jedenfalls aber aufgrund der erklärten Anfechtung unwirksam, jedenfalls aber widerrufen worden. Die E-Mail vom 17.06.2024 stelle einen Widerruf sämtlicher übertragener Nutzungsrechte dar. Aufgrund der unterbliebenen Urhebernennung bestehe ein Anspruch auf einen Aufschlag von 100 % zur gewöhnlich erzielten Lizenzgebühr.

Der Kläger hat zunächst einen Mahnbescheid gegenüber der Beklagten, gerichtet auf die Zahlung von 2.500,00 € beantragt, gegen welchen die Beklagte Widerspruch eingelegt hat. In der Folge hat der Kläger die Anträge wiederholt geändert und erweitert. Nach Verweisung des Verfahrens an das Landgericht Nürnberg-Fürth mit Beschluss vom 28.02.2025 hat der Kläger die Anträge mit Schriftsatz vom 26.03.2025 und 07.08.2025 konkretisiert beziehungsweise erweitert. Der Kläger beantragt zuletzt.

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft oder der Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten zu unterlassen, die nachfolgend bezeichneten Fotografien ohne die ausdrückliche Zustimmung des Klägers öffentlich zugänglich zu machen oder an Dritte weiterzugeben, insbesondere durch die Weitergabe an die Betreiberin der Webseite [REDACTED]

██████████" sowie deren Nutzung auf dem Instagram-Account „██████████
██████████'zur kommerziellen Werbung:

1) Bild „Mediationsszene mit Klangschale" (Dateiname DSC09613.ARW), vom Kläger erstellt am 03.07.2022, auf welchem die Beklagte bekleidet mit weißem Sport-Top und schwarzer Leggings in einem lichtdurchfluteten Raum sitzt und eine goldene Klangschale sowie einen zu dieser gehörigen Holzklöppel in Händen hält.

2) Bild „Yoga- Szene mit Hund" (Dateiname DSC08490.ARW), vom Kläger erstellt am 05.07.2022, auf welchem die Beklagte sich in der Yoga-Pose „herabschauender Hund" mit ausgestreckten Armen und Beinen befindet, während sie einem kleinen weißen Hund etwas entgegenstreckt.

II. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft oder der Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten zu unterlassen, auf den nachfolgend bezeichneten Fotografien eigene Logos oder Kennzeichnungen anzubringen, die den falschen Eindruck erwecken, die Beklagte sei Urheberin dieser Fotografien oder dies Dritten zu gestatten:

1) Bild „Mediationsszene mit Klangschale' (Dateiname DSC09613.ARW), vom Kläger erstellt am 03.07.2022, auf welchem die Beklagte bekleidet mit weißem Sport-Top und schwarzer Leggings in einem lichtdurchfluteten Raum sitzt und eine goldene Klangschale sowie einen zu dieser gehörigen Holzklöppel in Händen hält.

2) Bild „Yoga-Szene mit Hund" (Dateiname DSC08490.ARW), vom Kläger erstellt am 05.07.2022, auf welchem die Beklagte sich in der Yoga- Pose „herabschauender Hund" mit ausgestreckten Armen und Beinen befindet, während sie einem kleinen weißen Hund etwas entgegenstreckt. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft zu erteilen über Art, Umfang und Dauer der Nutzung der unter Ziffer I. und II. bezeichneten Fotografien, insbesondere über die Häufigkeit und den Zeitraum der Nutzung sowie die damit erzielten Einnahmen.

III. Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche digitalen oder physischen Kopien der un-

ter Ziffer I. und II. bezeichneten Fotografien unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

IV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.420,00 € nebst Zinsen von 5 Prozent über dem Basiszinssatz ab 26.08.2024 zu bezahlen.

VII. Die Beklagte wird verpflichtet, unverzüglich Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der unter Ziffer I. und II. genannten Vervielfältigungsstücke des Klägers zu erteilen durch die Angabe von Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse, der Nutzer der Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren, sowie Angaben über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse sowie über die Preise, die für die betreffenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse bezahlt wurden.

VIII. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen weiteren Betrag in Höhe von 900,00€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen

Die Beklagte beantragt zuletzt:

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, bei dem streitgegenständlichen Instagram-Account, auf welchem die Fotografien veröffentlicht wurden, handle es sich lediglich um einen privaten Instagram-Account einer Freundin.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Beklagte habe das Recht, Fotografien von sich selbst zu verwenden, insoweit seien ihr durch den Kläger die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt worden.

Das Gericht hat am 17.07.2025 und am 05.03.2026 mündlich verhandelt, förmlicher Beweis ist dabei nicht erhoben worden. Ergänzend wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die jeweiligen Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist nur im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen abzuweisen.

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Nürnberg-Fürth aufgrund des Verweissungsbeschlusses des Amtsgerichts Regensburg gemäß § 281 ZPO sachlich und örtlich zuständig.

II. Die Klage ist jedoch nur teilweise begründet und im Übrigen abzuweisen.

1. Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten der mit Klageantrag zu I. geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG zu.

a. Bei den beiden streitgegenständlichen Fotografien handelt es sich um Lichtbildwerke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG.

Dies ist in Abgrenzung zu Lichtbildern im Sinne des § 72 UrhG dann der Fall, wenn eine eigene geistige Schöpfung vorliegt, die sich dadurch auszeichnet, dass ein hinreichender Gestaltungsspielraum für freie kreative Entscheidungen vorlag und genutzt wurde (Schricker/Loewenheim/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl. 2020, UrhG § 2 Rn. 211). Vorliegend ergibt sich dies bereits aus der Gestaltung der Motive, welche die Beklagte in Yoga-Posen zeigen, wobei weitere Accessoires wie eine Klangschale und ein Hund gezielt eingesetzt wurden. Auch weisen die beiden Fotografien eine bestimmte Belichtung unter Berücksichtigung von Sonneneinstrahlungen auf, welche - anders als bei einem reinen Schnappschuss - gezielt eingesetzt wurde.

b. Auch ist der Kläger unstreitig als Fotograf der beiden Lichtbilder Urheber und mithin aktivlegitimiert.

c. Die Beklagte hat unstreitig die beiden Lichtbilder an ihre Freundin, der Betreiberin des Instagram-Profiles „XXXXXXXXXX“, zum Zweck der Veröffentlichung auf diesem Profil weitergeleitet. Dies stellt bereits eine urheberrechtlich relevante Verletzungshandlung in Form einer

Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG dar.

Auch stellt das Veröffentlichen der Bilder auf dem Instagram-Profil „[REDACTED]“ eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG dar.

- d. Die Beklagte ist dabei auch als Verletzer anzusehen und mithin passivlegitimiert.

Soweit sie die Lichtbilder an ihre Freundin weitergegeben hat, hat sie die relevante Verletzungshandlung in Form der Vervielfältigung unmittelbar selbst begangen.

Aber auch hinsichtlich der Verletzungshandlung der öffentlichen Zugänglichmachung durch ihre Freundin auf deren Instagram-Account „[REDACTED]“ ist sie als Mittäterin, jedenfalls aber als Teilnehmerin, anzusehen und mithin ebenfalls passivlegitimiert, da sie die Bilder einzig zum Zweck der entsprechenden Veröffentlichung auf dem Instagram-Profil weitergegeben hat und die öffentliche Zugänglichmachung mithin ohne ihre Handlung nicht erfolgsbeziehungsweise nicht möglich gewesen wäre.

- e. Die Verletzungshandlungen erfolgen vorliegend auch widerrechtlich, insbesondere verfügt weder die Beklagte noch deren Freundin als Inhaberin des Instagram-Accounts über entsprechende Nutzungsrechte.

- i. Dass die Inhaberin des Instagram-Accounts, auf welchem die beiden streitgegenständlichen Fotografien veröffentlicht wurden, über ein entsprechendes Nutzungsrecht verfügen würde, ist weder vorgetragen noch sonst aus dem Akteninhalt ersichtlich.

- ii. Aber auch die Beklagte verfügt über kein entsprechendes Nutzungsrecht, sodass insoweit von einer Widerrechtlichkeit auszugehen ist.

- (1) Entgegen der Auffassung der Beklagten folgt ein solches Nutzungsrecht nicht aus der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung vom 14.05.2021, wonach der Beklagten die Nutzung von Fotografien des Klägers, auf welchen die Beklagte abgebildet ist, zur Eigenwerbung erlaubt wurde, wobei hiervon kein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen erfasst wurde.

Dabei bedarf es im Ergebnis keiner Entscheidung, ob diese Vereinbarung - wie von Seiten des Klägers vorgetragen - von Anfang an unwirksam gewesen ist oder aber infolge der erklärten Anfechtung aufgrund des Vorliegens eines Anfechtungsgrundes unwirksam geworden ist.

Denn die entsprechende Vereinbarung erfasst die hier streitgegenständlichen Nutzungshandlungen nicht, da es sich insoweit um keine reine Eigenwerbung handelt. Nach unbestrittenem Klägervortrag war die Instagram-Seite „[REDACTED]“ öffentlich zugänglich und mit der kommerziellen Website „[REDACTED]“ über einen sog. „Linktree“ verknüpft. Auf der Website „[REDACTED]“ wurden zahlungspflichtige Leistungen angeboten. Mithin dient der Instagram-Account und damit die dort veröffentlichten Beiträge primär auch dazu, Kunden auf die Website „[REDACTED]“ zu leiten, um dort kostenpflichtige Dienstleistungen abzusetzen. Er dient mithin einem gewerblichen Zweck, so dass es sich insoweit nicht um eine reine Eigenwerbung der Beklagten handelt.

Auch wurde der Account nicht von der Beklagten persönlich betrieben, sondern stellt eine eigenständige, inhaltlich nicht auf sie bezogene Social-Media-Präsenz dar, sodass hierdurch auch keine potenziellen Kunden, welche ein Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Beklagten haben könnten, erreicht werden konnten.

- (2) Entgegen der Auffassung der Beklagten ergeben sich entsprechende Nutzungsrechte auch nicht aus der E-Mail des Klägers vom 02.11.2021 (Anlage B 1).

Die im Rahmen der E-Mail erteilten Berechtigung zur Weitergabe an Dritte und zur Übertragung der entsprechenden Rechte bezieht sich unter Berücksichtigung der vorangegangenen E-Mail vom 01.11.2021, welche als Anlage K 19 vorgelegt wurde, nur auf die Überlassung von Bildmaterial an konkrete Location-Partner, mit denen im Rahmen gemeinsamer Shootings kooperiert wurde. Denn im Rahmen der E-Mail vom 01.11.2021 fragte die Beklagte konkret nach einer Bestätigung/Erlaubnis zur Übergabe der Fotorechte an die jeweiligen Kunden der Location und des Auftrages. Hierauf antwortete der Kläger sodann, dass es der Beklagten erlaubt sei, Fotos/Rohdaten an Dritte (Kunden/Auftraggeber/Agenturen) weiterzugeben und die entsprechenden Rechte zu übertragen.

Mithin lässt sich der E-Mail vom 02.11.2021 keine allgemeine Berechtigung entnehmen, dass Lichtbilder durch die Beklagte an beliebige Dritte weitergegeben und entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt werden dürfen.

- (3) Soweit beklagtenseits weiter vorgetragen wurde, es sei, wie sich aus der Anlage B 2 ergebe, üblich gewesen, dass der Kläger bei Fotoshootings in Unternehmen diesen ausdrücklich bestätigt habe, dass die Unternehmen die Fotografien zu Zwecken der Eigenwerbung frei und

ohne jegliche zeitliche oder räumliche Beschränkung nutzen dürfen, mag dies sein, führt aber vorliegend zu keiner Berechtigung der Beklagten zur Veröffentlichung der Lichtbilder auf dem Instagram-Account [REDACTED]. Denn insoweit handelt es sich nicht um einen Kunden des Klägers, in dessen Auftrag Fotografien angefertigt worden wären.

- (4) Auch aus der als Anlage B 3 vorgelegten Vereinbarung ergibt sich keine Berechtigung der Beklagten. Denn ausweislich der Vereinbarung darf eine Verwendung nur zur Eigenwerbung erfolgen. Ein solcher Fall der Eigenwerbung ist vorliegend jedoch - wie bereits ausgeführt - nicht der gegeben. Auch ist im Rahmen der Vereinbarung ausdrücklich geregelt, dass eine Weitergabe an Dritte untersagt ist.
- (5) Soweit sodann beklagtenseits im Rahmen des Schriftsatzes vom 03.03.2025 auf weitere Vereinbarungen Bezug genommen wurde, welche der Kläger mit dritten, nicht am hiesigen Prozess beteiligten, Personen abgeschlossen hat oder aber abgeschlossen haben soll, haben diese keinerlei Relevanz für das hiesige Verfahren. Selbst wenn der Kläger dritten Personen uneingeschränkte Nutzungsrechte an seinen Fotografien eingeräumt hat, sagt dies nichts darüber aus, ob auch die Beklagte über entsprechende Nutzungsrechte verfügte einschließlich der Berechtigung zur Erteilung von Unterlizenzen.
- (6) Im Übrigen sind etwaige der Beklagten eingeräumte Nutzungsrechte durch den Widerruf vom 17.06.2024 erloschen. Ausweislich der Abmahnung vom 07.08.2024 waren die beiden Lichtbilder auch noch nach dem Widerruf auf dem Instagram-Account abrufbar. Anhaltspunkte dafür, dass entsprechende Einräumungen von Nutzungsrechten unwiderruflich erfolgen sollten, sind beklagtenseits weder vorgetragen noch sonst aus dem Akteninhalt ersichtlich.
- f. Durch die bereits erfolgten Verletzungshandlungen wird die für einen Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG erforderliche Wiederholungsgefahr indiziert (BeckOK UrhR/Reber, 49. Ed. 1.12.2025, UrhG § 97 Rn. 93). Anhaltspunkte für eine Widerlegung dieser Vermutung, wie beispielsweise die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (BeckOK UrhR/Reber, 49. Ed. 1.12.2025, UrhG § 97 Rn. 94), sind nicht ersichtlich.

2. Der als II. geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung des Anbringens von eigene Logos oder Kennzeichnungen besteht hingegen nicht.
 - a. Zwar handelt es sich, wie bereits ausgeführt, bei den beiden streitgegenständlichen Fotografien um urheberrechtlich geschützte Werke. Auch ist der Kläger als Urheber aktivlegitimiert.
 - b. Unstreitig erfolgte auch, wie aus der Anlage K_4 ersichtlich, ein Anbringen des Logos der Beklagten auf den Lichtbildern des Klägers. Dies stellt eine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG dar, welche auch durch die Beklagte, welche das entsprechende Logo unstreitig zur Verfügung gestellt hat, veranlasst wurde, unabhängig davon, wer das Logo tatsächlich angebracht hat.
 - c. Gleichwohl ist gemäß § 23 UrhG die bloße Herstellung der Bearbeitung oder Umgestaltung, mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten Fälle, welche hier nicht einschlägig sind, zustimmungsfrei zulässig (BeckOK UrhR/Lauber-Rönsberg, 49. Ed. 1.3.2026, UrhG § 23 Rn. 9). Lediglich die Veröffentlichung oder Verwertung bedarf die Zustimmung des Urhebers. Mithin besteht hinsichtlich des bloßen Anbringens von Logos oder Kennzeichnungen, ohne dass die veränderten Lichtbilder veröffentlicht werden, kein Unterlassungsanspruch.
3. Es besteht auch kein Anspruch auf Auskunft gemäß dem Klageantrag zu II. 2) am Ende nach § 101 UrhG.

Denn es fehlt jedenfalls an dem für einen Auskunftsanspruch nach § 101 UrhG erforderlichen gewerblichen Ausmaß der Verletzungshandlung. Ein solches liegt vor, wenn die Verletzungshandlung zwecks Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils vorgenommen wird (BeckOK UrhR/Reber, 49. Ed. 1.12.2025, UrhG § 101, Rn. 1). Vorliegend handelt es sich um das Einstellen von zwei Lichtbildern auf einem Instagram-Profil einer Freundin der Beklagten, wobei die Beklagte hierdurch keinerlei Vergütung beziehungsweise Einnahmen erzielt hat. Dass die Betreiberin des Instagramprofils hier unter Umständen gewerblich gehandelt hat, ist im Verhältnis der hiesigen Parteien untereinander ohne Belang.

4. Es besteht kein Anspruch auf den als Klageantrag zu III. geltend gemachten Anspruch auf Lö-

schung beziehungsweise Vernichtung sämtlicher digitalen oder physischen Kopien der unter Ziffer I. und II. bezeichneten Fotografien nach § 98 Abs. 1 UrhG.

Der Vernichtungsanspruch nach Abs. 1 ist gerichtet auf einen Anspruch auf Vernichtung der Vervielfältigungsstücke, die rechtswidrig hergestellt, verbreitet oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmt sind, sofern das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt wurden (BeckOK UrhR/Reber, 49. Ed. 1.12.2025, UrhG § 98 Rn. 2). Hingegen lässt sich dem Wortlaut der Vorschrift kein Anspruch auf Löschung von Dateien, welche gerade keine körperlichen Gegenstände und mithin Vervielfältigungsstücke eines urheberrechtlich geschützten Werkes darstellen, entnehmen.

Auch soweit man auf Speichermedien, auf welchen die entsprechenden Bilddateien in der Sphäre der Beklagten möglicherweise abgespeichert wurden, beispielsweise Festplatten oder USB-Sticks, abstellt, bestünde kein Anspruch auf Vernichtung. Zum einen fehlt bereits entsprechender Vortrag des Klägers, dass entsprechende Speichermedien vorhanden sind und die Bilddateien nicht lediglich online in einer Cloud gespeichert sind. Zum anderen wären die unterstellt vorhandenen körperlichen Vervielfältigungsstücke nicht rechtswidrig hergestellt, da der Beklagten die Bilddateien ursprünglich vom Kläger überlassen wurden, wie der Umstand, dass der Beklagten die Befugnis zur Nutzung der Bilder zur Eigenwerbung ursprünglich eingeräumt wurde, zeigt. Jedenfalls wäre eine solche Vernichtung von Speichermedien, auf welchen unter Umständen noch eine Vielzahl weiterer Dateien abgespeichert sind, als unverhältnismäßig im Sinne des § 98 Abs. 4 UrhG zu bewerten.

5. Hingegen steht dem Kläger gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG in der geltend gemachten Höhe zu.
 - a. Wie bereits ausgeführt, sind die Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 UrhG vorliegend gegeben.
 - b. Auch ist auf Seiten der Beklagten jedenfalls von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen. Denn derjenige, wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsbeziehung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht (Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider/Raue, 8. Aufl. 2025, UrhG § 97 Rn. 78).
 - c. Der Schadensersatzanspruch besteht auch in der klägerseits geltend gemachten Höhe.

Nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG kann der Schadensersatz dabei auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte, mithin im Wege der Lizenzanalogie. Bei der Berechnung der Höhe des zu leistenden Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie ist zu fragen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommenen Benutzungshandlungen vereinbart hätten. Zu ermitteln ist der objektive Wert der Benutzungsberechtigung. Dabei ist unerheblich, ob und inwieweit der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlungen eine Vergütung zu zahlen (BGH, Urteil vom 13.9.2018 – I ZR 187/17, BeckRS 2018, 33440 - Foto eines Sportwagens).

Der Kläger hat vorliegend eine Preisliste (Anlage K 9) vorgelegt, wonach für eine Social-Media-Nutzung über ein Jahr ein Honorar von 855,00 € berechnet werde. Auch legt der Kläger als Anlage K 16 eine Getty-Images-Rechnung über den Verkauf eines Bildes des Klägers für 475,00 € vor. Ausweislich der MFM-Tabelle 2025 (Anlage K 17) liegt das empfohlene Social-Media-Honorar bei 1.095 € pro Bild. Auch wenn es sich bei der MFM-Tabelle um eine Empfehlung eines Interessenverbandes handelt, bei welcher fraglich ist, ob die einseitig erstellten MFM-Empfehlungen branchenübliche Vergütungssätze enthalten (offen gelassen durch BGH, Urteil vom 13.9.2018 – I ZR 187/17, BeckRS 2018, 33440 - Foto eines Sportwagens; bejahend OLG Köln, Urteil vom 11.01.2019 – 6 U 10/16, BeckRS 2019, 305), zeigt die Gesamtschau der klägerseits vorgetragenen Indizien, dass eine Lizenzgebühr von 855,00 € pro Bild als durchaus angemessen angesehen werden kann. Mithin besteht der im Wege der Lizenzanalogie geltend gemachte Schaden, da es sich vorliegend um zwei Lichtbilder handelt, in Höhe von 1.710,00 €

Eine Erhöhung der fiktiven Lizenzgebühr wird bei fehlender Urheberbenennung angenommen (LG Düsseldorf, Urteil vom 08.03.2017 – 12 O 190/14 – 12 O 190/14, GRUR-RS 2017, 103647). Dieser materielle Schadensersatz ist durch einen pauschalen 100%igen Aufschlag auf die Lizenzgebühr zu berechnen (BGH, Urteil vom 15.01.2015 – I ZR 148/13, BeckRS 2015, 10921 – Motorradteile).

Mithin besteht der Schadensersatzanspruch in der geltend gemachten Höhe.

6. Es besteht kein Anspruch auf Auskunft gemäß dem Klageantrag zu VII, gerichtet auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg von Vervielfältigungsstücken.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für einen entsprechenden Auskunftsanspruch

nach § 101 UrhG gegeben sind, ist dieser jedenfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erfüllt. Denn die Beklagte hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 05.03.2026 erklärt, dass sie keine Vervielfältigungsstücke der beiden streitgegenständlichen Bilder angefertigt habe oder anfertigen lassen habe, nachdem klägerseits klagestellt wurde, dass Auskunft über das Vorhandensein körperlicher Vervielfältigungsstücke begehrt werde.

Auch hat der Kläger keine entsprechende prozessuale Erklärung abgegeben, dass der Rechtsstreit insoweit erledigt wäre, sodass die Klage insoweit abzuweisen ist.

7. Es besteht auch kein Anspruch auf Schadensersatz aufgrund der Entfernung von IPTC- und EXIF-Metadaten gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 95c UrhG.

Dabei bedarf es im Ergebnis keiner Entscheidung, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind und der Anspruch in der geltend gemachten Höhe besteht.

Denn es steht nicht zur notwendigen Überzeugung des Gerichts fest, dass die Entfernung der IPTC- und EXIF-Metadaten vor den hier streitgegenständlichen Veröffentlichungen durch die Beklagte selbst oder aber auf deren Veranlassung hin erfolgt ist. Der klägerische Vortrag, wonach angesichts einer Anweisung der Beklagten, den Urheber nicht zu benennen, von einem vorsätzlichen Entfernen/Veranlassen auszugehen sei, ist für einen entsprechenden Nachweis nicht ausreichend. Zum einen trägt der Kläger selbst nicht vor, dass das entsprechende Entfernen durch die Beklagte selbst oder aber auf deren Veranlassung hin erfolgt ist, sondern führt lediglich aus, dass aufgrund der Anweisung, den Urheber nicht zu benennen, von einem vorsätzlichen Entfernen auszugehen ist, nicht aber, durch wen dies erfolgt sein soll. Auch steht die Entfernung von IPTC- und EXIF-Metadaten in keinerlei Zusammenhang mit einer unterbliebenen Nennung des Urhebers und ist hierfür auch nicht erforderlich.

8. Dem Kläger steht gemäß gem. §§ 291, 288 BGB ein Zinsanspruch ab Rechtshängigkeit, d.h. ab dem auf die Zustellung der Klageschrift folgenden Tag zu, §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 187 BGB analog. Rechtshängigkeit ist bezüglich der im Rahmen des Mahnverfahrens geltend gemachten 2.500,00 € mit Zustellung des Mahnbescheides am 30.08.2024 eingetreten (§ 696 Abs. 3 ZPO). Der Schriftsatz vom 04.02.2025, mit welchem die Klage insoweit auf 3.420,00 € erweitert wurde, wurde der Beklagten am 10.02.2025 zugestellt.

Soweit klägerseits eine Verzinsung ab 26.08.2024 begehrt wird, ist nicht vorgetragen, woraus

sich dieser Zinsbeginn ergibt, insbesondere da zunächst im Rahmen des Mahnverfahrens ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.500,00 € geltend gemacht wurde und erst mit Schriftsatz vom 04.02.2025 die Klage auf die letztlich geltend gemachten 3.420,00 € erweitert wurde.

B. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung hinsichtlich der Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 i.V.m. 708, 711 ZPO.

C. Der Streitwert war insgesamt auf 11.820,00 € festzusetzen, wobei sich dies wie folgt zusammensetzt:

Klageantrag zu I: 5.000,00 € (2 x 2.500,00 €)

Klageantrag zu II: 1.000,00 € (2 x 500)

Klageantrag zu II. 2) am Ende (Auskunft): 500,00 €

Klageantrag zu III.: 500,00 €

Klageantrag zu IV: 3.420,00 €

Klageantrag zu VII: 500,00 €

Klageantrag zu VIII: 900,00 €

gez.



Vorsitzende Richterin
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Verkündet am 16.04.2026

gez.


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 17.04.2026


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle